

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Freising erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Finanz- und Verwaltungsausschuss),

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt (Planungs- und Bauausschuss),

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kulturausschuss)

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke,

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung,

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

f) den Ferienausschuss in der Zusammensetzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

g) den Rechnungsprüfungsausschuss,

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.

2. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis f) genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied bzw. dessen Stellvertreter*in den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO).
3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
5. Für jedes Ausschussmitglied werden 2 persönliche Vertreter bestimmt, die das Ausschussmitglied im Falle seiner Verhinderung zu vertreten hat.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von mtl. 308,04 € zuzüglich 50,-- € Technikpauschale für Fahrten im Gebiet des Landkreises Freising und für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Daneben erhalten sie ein Sitzungsgeld für jede Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung, in der sie als Mitglied oder Vertreter eines Ausschussmitglieds mehr als die Hälfte der Sitzung teilgenommen haben.

Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Dauer

über 2 Stunden	85,56 €
bis 2 Stunden	45,67 €

Bei ganztägigen Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld 129,18 €.

Bei Anwesenheit von

mehr als 2 Stunden vormittags	64,59 € (bis 2 Std. 43,11 €)
mehr als 2 Stunden nachmittags	64,59 € (bis 2 Std. 43,11€)

Die Referenten*innen sowie der*die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 228,18 €. Darin ist auch ein möglicher Verdienstaufschlag nach Abs. 3 enthalten.

- (3) Der Bürgermeister, die Bürgermeisterin, die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter*innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Hauptberuflich selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je Stunde pro Sitzung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit bis 18.00 Uhr entstanden ist. Angebrochene Stunden werden anteilig ausbezahlt. Die Ersatzleistung nach diesem Absatz wird nur auf Antrag gewährt. Der jeweilige Antrag ist binnen eines Jahres nach Entstehung des Anspruchs einzureichen. Für verspätet geltend gemachte Ansprüche wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden und der*die Sprecher*in der Ausschussgemeinschaft(en) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 228,18 € und 11,44 € je Mitglied und Monat, der*die 1. Stellvertreter*in erhält 50 % der Entschädigungssätze. Bei Fraktionen ab 10 Mitgliedern erhält der*die 2. Stellvertreter*in den gleichen Entschädigungsbetrag.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Fahrtkostenentschädigung wie ein Beamter in Besoldungsgruppe A 15, Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Tätigkeit als Sachpreisrichter in Wettbewerben nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) bzw. Plangutachterverfahren der Stadt Freising Sitzungsgeld nach Abs. 2 und zusätzlich Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 3, soweit ein Anspruch besteht.
- (7) a) Die Ortssprecher (vgl. § 19 GeschOStR) erhalten eine Aufwandsentschädigung bei einer Einwohnerzahl im Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde
 - bis 400 Einwohner in Höhe von 114,09 € je Monat
 - über 400 Einwohner in Höhe von 228,18 € je Monatund die in den Absätzen 3 und 6 aufgeführten Entschädigungen.
- b) Der*die Stadtheimatpfleger*in und der*die Behindertenbeauftragte der Stadt erhält jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- € je Monat.
- (8) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten zur Deckung der, für die Geschäftsbedürfnisse entstehenden Aufwendungen ein Fraktionsgeld in Höhe eines monatlichen Sockelbetrags von 116,13 € zzgl. 58,05 € je Mitglied.

- (9) Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen der Stadtratsmitglieder und Ortssprecher sowie die Fraktionsgelder ändern sich im gleichen Verhältnis wie die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister*in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2014 außer Kraft.

Freising, den 13.05.2020

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister